

A. Amtliche Texte

Richtlinien

684 Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im außerunterrichtlichen Bereich der Schule

Vom 9. Juni 2015

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa die folgenden Richtlinien:

1. Zweck und Rechtsgrundlage

Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) Zuwendungen für die Förderung von Bildungsmaßnahmen im außerunterrichtlichen Bereich. Ein Anspruch des antragstellenden Maßnahmenträgers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2. Gegenstand der Förderung

Im Interesse der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit werden im Schnittstellenbereich Jugendarbeit und Schule Bildungsmaßnahmen im außerunterrichtlichen Bereich nach Maßgabe des Landshaushalts gefördert. Bei Planung und Durchführung sind der Entwicklungsstand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

3. Ziele und Indikatoren

Ziel ist es, durch methodisch vorbereitete, altersgemäße Veranstaltungen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen allgemeinbildende, politische, soziale, kulturelle, arbeitsweltbezogene, gesundheitliche, ökologische und technisch-naturwissenschaftliche Inhalte zu vermitteln, die den charakteristischen Qualitätsanforderungen von Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit dem § 1 des Gesetzes zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz – 2. AG KJHG) entsprechen und im Zusammenhang mit der Institution „Schule“ stehen, ohne aber in deren primäre Zuständigkeit zu fallen.

Qualifizierte Sachberichte mit Themenstellung, methodischem Vorgehen, unter Benennung der Referentinnen und Referenten und deren Qualifikation und Eignung so-

wie die Entwicklung der Teilnehmerzahlen lassen Rückschlüsse auf das Erreichen der Förderziele zu.

4. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Anbieter von Jugendarbeit im Sinne des § 11 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die ihren Tätigkeitsbereich im Saarland haben.

5. Zuwendungsvoraussetzungen und Bemessungsgrundlage

Dauer der Maßnahme

Es werden gefördert: Maßnahmen bis höchstens acht Kalendertage

- mit 1/1 des Fördersatzes pro Tag, wenn das tägliche Programm durchschnittlich mindestens vier-einhalb Zeitstunden beträgt;
- mit 1/2 des Fördersatzes, wenn das Programm mindestens zwei Zeitstunden beträgt.
- Maßnahmen, die zeitlich nicht zusammenhängen, aber thematisch aufeinander bezogen sind (Veranstaltungsreihen), werden je nach Dauer der Abschnitte gefördert.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten mindestens sechs Jahre und dürfen noch nicht 27 Jahre alt sein.

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf vier nicht unterschreiten; nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch das Landesjugendamt kann die Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl von höchstens 40 überschritten werden.

Bei geschlechtsgemischten Maßnahmen sollen mindestens eine Betreuerin und ein Betreuer an der Maßnahme teilnehmen. Bei diesen Maßnahmen sollte auf ein ausgewogenes Verhältnis von Teilnehmerinnen und Teilnehmern geachtet werden.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung ist eine Projektförderung in Form eines Zuschusses. Sie wird als Festbetragsförderung im Rahmen einer Fehlbetragsförderung gewährt.

Bildungsmaßnahmen im außerunterrichtlichen Bereich können mit einem Betrag bis zu 11,28 Euro pro Tag und Teilnehmenden, höchstens jedoch in Höhe des Fehlbetrages, gefördert werden.

Verfügt der Träger der Kinder- und Jugendarbeit oder seine landesweite Dachorganisation nicht über eine vom Land geförderte Jugendbildungsreferentin oder einen vom Land geförderten Jugendbildungsreferenten, erhöht sich der Betrag um 5,67 Euro pro Tag und Teilnehmenden auf 16,95 Euro (gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erziehe-

rischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz – 2. AG KJHG)).

Als zuwendungsfähige Aufwendungen werden anerkannt

- Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel unter Inanspruchnahme der möglichen Ermäßigungen bzw. Wegstreckenentschädigungen gemäß dem Saarländischen Reisekostengesetz (SRKG) für nicht anerkannte Kraftfahrzeuge im Umkreis von 150 km. Eine weitere Fahrtstrecke wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch das Landesjugendamt anerkannt.
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Arbeitsmaterialien
- Kosten für Durchführung, Vor- und Nachbereitung
- Kosten für die Saalmiete, Räume
- Kosten für Honorare.

7. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen sollen von jungen Menschen weitgehend mitbestimmt und mitgestaltet werden und ihre Bedürfnisse und Interessen in den Mittelpunkt stellen. Die Angebote müssen allen jungen Menschen offenstehen und die Teilnahme freistellen.

8. Verfahren

Bildungsmaßnahmen im außerunterrichtlichen Bereich sollen zwischen dem freien Träger der Jugendarbeit und der jeweiligen Schule abgestimmt sein.

Plant ein Maßnahmenträger mehr als drei Maßnahmen im Kalenderjahr, sind diese bei dem Landesjugendamt Saarland halbjährlich schriftlich anzumelden. Anmeldungen für das erste Halbjahr müssen bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres, Anmeldungen für das zweite Halbjahr bis zum 30. Juni eines Jahres vorliegen (Stichtag). Die Anmeldung muss die geplante Anzahl der Maßnahmetage für das Jahr und die voraussichtliche

Teilnehmerzahl enthalten. Eine rechtzeitige Anmeldung begründet jedoch keinen Anspruch auf Förderung.

Auf der Grundlage der jeweiligen Anmeldung sind dem Landesjugendamt der Antrag und Verwendungsnachweis bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme unter Verwendung des dafür vorgesehenen gemeinsamen Formulars – Antrag und Nachweis – vorzulegen. Dem Nachweis sind die entsprechenden Belege, eine Teilnahmeliste, ein qualifizierter Sachbericht mit Themenstellung, methodischem Vorgehen, unter Benennung der Referentinnen und Referenten und deren Qualifikation und Eignung, Zeitangaben und Tagungsergebnissen beizufügen.

Verfügt der Träger der Maßnahme über eine Landesgeschäftsstelle, sind Antrag und Nachweis über diese einzureichen; dadurch wird die Frist von zwei Monaten nicht verlängert.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) (so weit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind).

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 9. Juni 2015

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann